

RESOLUTION 67/138

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)¹.

67/138. Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten des kommenden Jahrzehnts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/67 vom 5. Dezember 2011 über den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen,

aner kennend, dass freiwilliges Engagement ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die auf Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Bildung, die Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher, den Klimawandel, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die soziale Integration, die gesellschaftliche Wohlfahrt, humanitäre Maßnahmen, die Friedenskonsolidierung und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligentätigkeit leisten, insbesondere durch die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, sowie in Anerkennung der von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften unternommenen Anstrengungen, das freiwillige Engagement in ihrem gesamten weltweiten Netzwerk zu fördern, sowie der Arbeit anderer Freiwilligenorganisationen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene,

begrüßend, dass die Freiwilligen der Vereinten Nationen den ersten *State of the World's Volunteerism Report* (Bericht über die Lage der Freiwilligenarbeit in der Welt) veröffentlicht haben, in dem die weltweite Anerkennung des freiwilligen Engagements mit seinen Kernwerten der Solidarität, der Gegenseitigkeit, des wechselseitigen Vertrauens, der sozialen Inklusion und der Stärkung der Selbsthilfekraft sowie seine positiven Auswirkungen auf das Wohl des einzelnen Menschen, der Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt hervorgehoben werden, und mit Lob für das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen, das bei der Erstellung des Berichts die Führung übernommen hat,

sowie begrüßend, dass mit der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Freiwilligen im Jahr 2011 eine neue Dynamik bei der Schaffung gemeinsamer Plattformen für die verstärkte Unterstützung des freiwilligen Engagements in Gang gesetzt wurde, und alle Interessenträger nachdrücklich auffordernd, diese Dynamik in der Anerkennung, Förderung, Erleichterung und Vernetzung des freiwilligen Engagements weiter zu erhöhen und in dieser Hinsicht erneute Anstrengungen zur Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit zu unternehmen,

es würdigend, dass die Verbindung zwischen dem freiwilligen Engagement und dem Sport zunimmt und durch die wertvollen Beiträge der nationalen und internationalen Freiwilligen zur Vorbereitung und Organisation großer Sportveranstaltungen zur Förderung des Friedensideals beiträgt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²;

2. *würdigt* die Beiträge der nationalen und internationalen Freiwilligen, die bei der Förderung von Frieden und Entwicklung eine grundlegende Rolle übernehmen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

² A/67/153.

3. *beglückwünscht* die 70.000 nationalen und internationalen Freiwilligen, die entscheidend zum Erfolg der Olympischen und Paralympischen Spiele 2012 in London beigetragen haben, sowie die Tausende weiterer Menschen, die ihre Zeit für die Unterstützung der Spiele zur Verfügung gestellt haben, und sieht den Beiträgen nationaler und internationaler Freiwilliger zur Fußball-Weltmeisterschaft 2014 und zu den Olympischen und Paralympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro erwartungsvoll entgegen;

4. *fordert* die Interessenträger *auf*, alles zu tun, um als Hauptziele des kommenden Jahrzehnts die Politik auf dem Gebiet der Freiwilligentätigkeit, insbesondere von Jugendlichen, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken sowie die Freiwilligentätigkeit in alle relevanten Themenbereiche der Vereinten Nationen einzubeziehen;

5. *unterstreicht* die Rolle der Gemeinschaft als Interessenträger, der Freiwillige akzeptiert, um Probleme zu überwinden und die eigene Verantwortung zu bewahren, und fordert einen den Menschen in den Mittelpunkt stellenden, ganzheitlichen Ansatz mit dem Ziel, eine inklusive und widerstandsfähige Gesellschaft aufzubauen, die sich auf soziale Bindungen zwischen den Menschen stützt, mittels gemeinwesenorientierter Ansätze, die die Einbeziehung von Freiwilligen erleichtern;

6. *erkennt an*, dass ein Ansatz zur Freiwilligentätigkeit sich auf das Konzept der menschlichen Sicherheit im Einklang mit allen Bestimmungen der Resolution 66/290 der Generalversammlung vom 10. September 2012 stützen könnte;

7. *stellt mit Anerkennung fest*, dass das freiwillige Engagement seit dem Internationalen Jahr der Freiwilligen gewachsen ist und sich weiterentwickelt hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Friedens- und Entwicklungsprogramme und -initiativen zu prüfen, die Gelegenheit bieten, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene starke und kohärente Koalitionen von Freiwilligen aufzubauen, die sich an gemeinsamen Zielen orientieren;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, Wissenschaftler weltweit zur Durchführung weiterer Studien zum Thema des freiwilligen Engagements, einschließlich der Erhebung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, zu veranlassen und sie dabei zu unterstützen, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, um Politiken und Programme auf eine solide Wissensgrundlage zu stellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Interessenträger *auf*, die Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in alle relevanten Themenbereiche der Vereinten Nationen zu fördern, insbesondere als Beitrag zur beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie diese Frage bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen angemessen zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ein günstiges und sicheres Umfeld zu schaffen, das es einer Vielfalt von Freiwilligen ermöglicht, sich an Freiwilligentätigkeiten zu beteiligen;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, mit anderen mit Freiwilligen arbeitenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit und des Schutzes der Freiwilligen zu unterstützen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft das freiwillige Engagement in allen Teilen der Gesellschaft zu fördern, in Anerkennung des Nutzens, den unterschiedliche Lebenserfahrungen in die Freiwilligenarbeit einbringen, und das freiwillige Engagement in die Lehrpläne für alle Altersstufen aufzunehmen und zu einem Bestandteil der Beziehungen zwischen Schule und Gesellschaft zu machen;

13. *ersucht* die Freiwilligen der Vereinten Nationen, sich weiter um die Förderung des freiwilligen Engagements zu bemühen, namentlich durch seine Einbeziehung in die Tätigkeiten zugunsten von Frieden und Entwicklung sowie durch die Erarbeitung innovativer Rekrutierungsmodalitäten, wie etwa Online-Freiwilligenarbeit;

14. *fordert* die Organisationen im System der Vereinten Nationen *auf*, die Förderung der Freiwilligen der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen, und fordert die Entwicklungspartner und alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, mehr Mittel für den Freiwilligen Sonderfonds zur Verfügung zu stellen, damit

dieser Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen finanzieren kann, innovative Pilotprojekte durchzuführen und andere Finanzierungsmodalitäten zu sondieren;

15. *betont*, dass Freiwilligenarbeit der Jugend wertvolle Gelegenheiten zum Engagement und zur Übernahme einer Führungsrolle bietet, um zum Aufbau friedlicher und integrativer Gesellschaften beizutragen, und jungen Menschen gleichzeitig ermöglicht, Qualifikationen zu erwerben, ihre Fähigkeiten zu erweitern und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern;

16. *fordert* die Freiwilligen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ein Freiwilligenprogramm für Jugendliche zu fördern, wie in der Fünfjahres-Aktionsagenda des Generalsekretärs gefordert, fordert außerdem alle Interessenträger nachdrücklich auf, die Freiwilligentätigkeit Jugendlicher, namentlich im Rahmen dieses Programms, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten, die Leistung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Freiwilligenarbeit Jugendlicher zu erwägen, um die Ziele des Programms zu unterstützen;

17. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die unter anderem den weiblichen Freiwilligen bei der Deckung der Bedürfnisse von Frauen zukommt, und ermutigt Frauen, Führungsrollen zu übernehmen und sich an allen Formen der Freiwilligentätigkeit zu beteiligen;

18. *bekräftigt*, dass das freiwillige Engagement in allen seinen Formen gefördert werden muss, da es einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt und zum Wohl der Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt leistet und alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Migranten und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben, einbezieht und ihnen zugute kommt;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Solidarität zwischen den Generationen und die Weitergabe von Wissen durch Freiwilligenprogramme zu unterstützen;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, gegebenenfalls ein stärkeres Engagement der Privatwirtschaft, durch die Ausweitung betrieblicher Freiwilligenprogramme und der Freiwilligentätigkeit von Mitarbeitern, sowie eine verstärkte Koordinierung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zu fördern;

21. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, anzuerkennen, wie wichtig es ist, die Qualifikationen und Erfahrungen der Freiwilligen auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft abzustimmen, und betont, dass die Lücken im Bereich der Freiwilligentätigkeit geschlossen werden müssen;

22. *betont*, dass die Beziehungen zwischen den Menschen der zentrale Wert des freiwilligen Engagements sind, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung von Netzwerken zwischen den Freiwilligen und allen maßgeblichen Partnern auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich des World Volunteer Web (Weltweites Freiwilligenweb) als globales Vernetzungszentrum sowie der neuen Technologien und der sozialen Medien;

23. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *nahe*, die Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen und so den Fragen Rechnung zu tragen, die bei der am 12. April 2012 in New York während der sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen thematischen Debatte über die Verringerung des Katastrophenrisikos sowie auf der Welt-Ministerkonferenz über die Katastrophenvorsorge am 3. und 4. Juli 2012 in Tohoku (Japan) erörtert wurden, darunter die Einbeziehung der Freiwilligen in die Planung und die Bedeutung von Bildung, Ausbildung und einer auf Freiwillige gestützten Katastrophenbewältigung, einschließlich Evakuierung;

24. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *außerdem nahe*, die Freiwilligentätigkeit in die friedenskonsolidierenden Maßnahmen einzubeziehen und so unter anderem die Freiwilligen, einschließlich der internationalen Freiwilligen der Vereinten Nationen, wirksamer einzusetzen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es wichtig es ist, die Fähigkeiten junger Menschen zu mobilisieren und zu stärken;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, unter Einbezie-

hung eines vom Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen auszuarbeitenden Aktionsplans für die Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten zugunsten von Frieden und Entwicklung im kommenden Jahrzehnt und darüber hinaus, der der Versammlung vorgelegt und von den Mitgliedstaaten behandelt werden soll.

RESOLUTION 67/139

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 54 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 118 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)³:

Dafür: Ägypten, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Turkmenistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Kanada, Seychellen, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

67/139. Auf dem Weg zu einem umfassenden und in sich geschlossenen internationalen Rechtsinstrument über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Alter, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die ältere Menschen, einschließlich älterer Frauen, betreffen, beginnend mit Resolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, der Kommission für so-

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guatemala, Haiti, Honduras, Kuba, Mali, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Senegal, Sri Lanka, Südafrika, Turkmenistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.